



## **Positionspapier der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen: Flankierende Förderung für gemeinnützige Arbeitgeber zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. §16i SGB II**

Seit dem 1.1.2019 gibt es das Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Ein auf fünf Jahre angelegter Beschäftigungszuschuss bietet neue Chancen, Menschen über einen längeren Zeitraum zu beschäftigen, und dabei auf den ungeforderten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Nun gilt es Arbeitgeber zu finden, die diese Förderung gern in Anspruch nehmen und so langzeitarbeitslosen Menschen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bieten können.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen wirbt bei ihren Mitgliedsorganisationen aktiv für die Nutzung dieses Instrumentes. Sowohl bei Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern als auch bei Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens können Menschen beschäftigt werden. Im Idealfall gelingt eine Weiterbeschäftigung oder Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt.

Bedauerlicherweise hat der Bundesgesetzgeber eine flankierende Förderung für Regie- und Anleitungskosten nicht in das Regelinstrument aufgenommen, obwohl diese von unterschiedlichsten Interessenvertretern im Gesetzgebungsprozess gefordert wurde. Aus Sicht der Liga ist eine solche Förderung für den Erfolg des Instruments aber von elementarer Bedeutung.

Dies gilt vor allem für den sozialen und gesellschaftlich relevanten Bereich (z.B. KiTa, Pflege, Stadtteilarbeit...), in dem in der Regel keine eigenen Einnahmen generiert werden, mit denen zusätzliche Kosten refinanziert werden könnten.

Bei der Ausgestaltung wäre aus Sicht der Liga zu unterscheiden, ob es sich um Einzelarbeitsplätze in vorhandenen Arbeitsfeldern oder um den Ausbau vorhandener und/oder den Aufbau neuer Arbeitsfeldern mit mehreren Beschäftigten nach § 16i SGB II handelt. Im ersten Fall wäre eine Pauschale ausreichend, die die Mehrkosten (Verwaltung, Einrichtung des Arbeitsplatzes, Berufsgenossenschaft, gegebenenfalls ein Stundenkontingent für Einarbeitung etc.) deckt. Im zweiten Fall müsste diese Pauschale um die Kosten für die zusätzliche Fachanleitung ergänzt werden.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen appelliert an die Landesregierung, im Interesse der langzeitarbeitslosen Menschen und des Gemeinwohls alles in ihrer Möglichkeit Stehende zu tun, um eine flankierende Förderung zu §16 i SGB II zu realisieren. Dazu gehört einerseits die Werbung, sowohl bei Jobcentern als auch bei Kommunen, um den sog. Passiv-Aktiv-Transfer zur Anwendung zu bringen (eingesparte Kosten der Unterkunft werden für zusätzliche Bedarfe in der 16i - Förderung verwendet). Andererseits könnte ein eigenes Förderprogramm die „Lücken“, die der Bundesgesetzgeber bei der Förderung nicht berücksichtigt hat, mit Landesmitteln schließen.

Das Land Sachsen hat in der Fachkräftestrategie (Entwurfstand März 2019) das Ziel „Arbeitgeber beschäftigen Personen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen qualifikationsadäquat und mit langfristiger Perspektive“ benannt. Es wird im Besonderen darauf verwiesen, dass mit Hilfe des Landesarbeitsmarktprogrammes die Regelstrukturen und -instrumente, vor allem der Jobcenter, unterstützt und ergänzt werden sollen. Mit einer zielgerichteten Anpassung des Landesarbeitsmarktprogrammes hätte das Land nun die Möglichkeit, aktiv einen konkreten Beitrag zur Erreichung des vereinbarten Zieles zu leisten.

Dresden, 8. Mai 2019